

## Stellungnahme des Bündnis „AufRecht bestehen“ zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Das bundesweite Bündnis „AufRecht bestehen“ widerspricht der Darstellung der Bundesregierung, mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum „Bürgergeld“ Hartz IV zu überwinden.

Hartz IV bedeutet für viele Menschen Armut, Ausgrenzung und Angst sowie einen verschärften Druck auf die Löhne. Durch massive Preissteigerungen in wesentlichen Bereichen der existenziellen Grundversorgung, wie z. B. bei Energie und Lebensmitteln, wird eine tatsächliche Überwindung von Hartz IV dringlicher denn je, damit nicht noch größere Teile der Bevölkerung weiter verarmen.

Das Bündnis begrüßt, dass die Wohnkosten (inklusive Heizkosten) in tatsächlicher Höhe übernommen werden sollen. Es darf jedoch keine Befristung geben. Auch Kautionen bzw. Genossenschaftsanteile gehören zu den Wohnkosten und müssen ohne Leistungskürzungen übernommen werden.

Wenn es sich aber beim geplanten „Bürgergeld“ nicht bloß um eine Namensänderung mit einigen Verbesserungen handeln soll, müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt werden:

1. Eine menschenwürdige physische Existenzsicherung sowie gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe sind gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere aus der Entscheidung vom 23.07.2014 zu gewährleisten und zu sichern. Dies schließt die bisherige, politisch motivierte Kleinrechnung von Leistungssätzen ausdrücklich aus und beinhaltet deren zeitnahe Anpassung z.B. an die Folgen einer Pandemie, steigende Energiekosten oder Inflationsraten.
2. Niemand darf gegen seinen Willen zur Aufnahme einer nicht gewünschten Tätigkeit, Maßnahme o.ä. gezwungen werden. Ausgebaut werden müssen die Beratung zu sowie die Förderung gewünschter Ausbildungen, Qualifizierungen, Weiterbildungen sowie Tätigkeiten (insbesondere Arbeitsmarktintegration). Dieser individuelle Förderbereich ist strikt vom Bereich existenzsichernder Leistungen zu trennen. Zudem ist der Anspruch auf eine unabhängige Beratung gesetzlich abzusichern.
3. Um die Energieversorgung der Betroffenen zu sichern, muss die Haushaltsenergie (Strom) aus dem Regelbedarf herausgenommen und bis zu einem am Stromspiegel orientierten Grundverbrauch (Kontingent an kWh) übernommen werden, wobei individuelle Bedarfe ausdrücklich unbürokratisch berücksichtigt werden müssen. Die notwendige Ersatzbeschaffung von energiesparenden Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Sehhilfen ist ebenfalls aus den Regelbedarfen herauszunehmen und z.B. durch Einmalzahlungen zu regeln.
4. Besonders relevante Bereiche der Existenzsicherung wie insbesondere Grundnahrungsmittel, Hygiene- und Drogerieartikel, Bekleidung und Mobilität müssen jenseits allgemeiner Inflationsraten bei Preissteigerungen durch sofortiges Anpassen der

Regelleistungen abgesichert werden. Für den Bereich Gesundheit ist eine grundsätzliche Kostenfreiheit zu verankern.

5. Das geplante Leistungssystem „Bürgergeld“ muss auch die vielen Menschen mitberücksichtigen, die im Niedriglohnsektor festhängen und deren Haushaltseinkommen die „Existenzsicherung“ nur geringfügig übersteigt. Auf einfachen Antrag müssen hier hohe Ausgaben wie z.B. Heiz- und Stromkostennachzahlungen übernommen werden.

6. Die Leistungen des „Bürgergeldes“ sollen für alle hier lebenden Menschen einfach, schnell und frei von Willkür und Schikane zugänglich sein. Die Sozialbehörden sollen die aus dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum abgeleitete Leistungshöhe des „Bürgergeldes“ außerdem nicht mit Rückforderungen aufrechnen oder durch vermeintlich „freiwillige“ ratenweise Abzahlungen für eine Kautions-, Abtretungen z. B. an Energieversorger, usw. untergraben dürfen.

Bezüglich der Ausgestaltung eines existenzsichernden sanktionsfreien „Bürgergeldes“ positionieren wir uns wie folgt bzw. schlagen wir auf Grund der Beratungserfahrungen mit Erwerbslosen Grundsicherungs-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsbezieher:innen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundvoraussetzungen folgende Maßnahmen vor:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kindergrundsicherung, die jedoch weit über die Zusammenfassung der bisherigen Regelbedarfe, Kindergeld, BuT u.a. hinausgehen muss. Wir fordern darüber hinaus, dass neben dem grundsätzlich kostenfreien Zugang zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und einer gesicherten Teilhabe die oben genannten Grundvoraussetzungen der Existenzsicherung in besonderem Maße zu erfüllen sind.

2. Alle Erwerbsfähigen sollen in das System eines entbürokratisierten SGB III mit einem (ggf.) dauerhaften Bezug des bisherigen ALG I durch Erwerb eines Leistungsanspruchs nach bereits sechs Monaten Tätigkeit integriert werden.

3. Erwerbslose, deren vorherige Tätigkeit unter sechs Monaten lag, sollen eine reale Existenzsicherung gemäß den vorgenannten Grundsätzen erhalten. Das gleiche gilt für Bezieher:innen von SGB XII und Asylbewerber:innen, d.h. gleiche Leistungen für alle.

4. Allen Erwerbslosen stehen die zu erweiternden Förderungsmöglichkeiten des bisherigen SGB II und SGB III offen. Das Prinzip des lebenslangen Lernens inklusive eines auszubauenden BAföG ist dazu insbesondere im bisherigen SGB III zu verankern.

5. Wir fordern eine deutliche Erhöhung des Eckregelsatzes auf ein realistisches Niveau. Z. B. beträgt nach Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbands der aktuelle Bedarf ohne „Kleinrechnen“ 678 Euro.

Die Einmalzahlung ist von 200 auf 500 Euro zu erhöhen. Die bis zur gesetzlichen Regelung des „Bürgergeldes“ entstandenen erhöhten Abschläge und Nachzahlungen sind einmalig vollständig zu übernehmen.

Stromkosten sind aus dem Regelsatz herauszunehmen und den Wohnkosten (KdU) zuzuordnen. Die Kosten für notwendige Ersatzbeschaffungen wie zum Beispiel Kühlschränke und Waschmaschinen sind voll zu übernehmen.